



700.06.06
MB VERPFL

MERKBLATT ZUM EINLADUNGSSCHREIBEN UND ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

EINLADUNGSSCHREIBEN

Möchte eine visumpflichtige Person Angehörige oder Freunde in der Schweiz besuchen oder aus geschäftlichen Gründen einreisen, kann verlangt werden, dass diese Person (antragsstellende Person) dem Visumgesuch ein Einladungsschreiben beilegt, das von der gastgebenden Person in der Schweiz verfasst wird.

Das Einladungsschreiben ist formlos, muss in einer schweizerischen Landessprache verfasst sein und sollte mindestens folgende Elemente enthalten:

- die Erklärung des Gastgebenden (Firma oder Privatperson), dass die antragsstellende Person erwartet wird;
- die Koordinaten des Gastgebenden und des Antragsstellenden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Staatsangehörigkeit);
- das Ausstellungsdatum des Schreibens;
- die Unterschrift des Gastgebenden (bei Firmen: Unterschriftsberechtigte Person gemäss Handelsregister)

Das Schreiben kann weitere Elemente enthalten, so z. B.:

- den Hinweis, dass die gastgebende Person die antragsstellende Person beherbergt (Unterkunft und/oder Verpflegung);
- alle weiteren geeigneten Hinweise, die die Umstände und Gründe des Aufenthalts in der Schweiz näher bestimmen.

Die antragsstellende Person muss der Schweizer Vertretung belegen (Lohnausweis, Bankbelege), dass diese über genügend finanzielle Mittel für die Reise verfügt. Werden die Kosten für die Reise, Unterkunft oder Verpflegung durch die gastgebende Person übernommen, ist dies ebenfalls im Einladungsbrief zu erwähnen.

Das Einladungsschreiben dient dazu, den Aufenthaltszweck und den Reisegrund zu belegen. Die gesicherte Wiederausreise kann damit nicht belegt werden, ebenso wenig die finanziellen Mittel. Ist die Wiederausreise aufgrund der individuellen Voraussetzung des Antragstellenden nicht gegeben, darf auch bei Vorliegen eines Einladungsschreibens kein Visum erteilt werden. Die gastgebende Person kann für Kosten aufkommen, jedoch rechtlich keine Garantie für eine Wiederausreise seiner Gäste abgeben.

Je nach Vertretung muss das Einladungsschreiben (Kopie genügt) direkt aus der Schweiz der Visasektion der zuständigen Auslandsvertretungen zugestellt oder durch die antragsstellende Person dem Visumgesuch beigelegt werden. Es wird immer empfohlen, im Vorfeld die Webseite der zuständigen Auslandsvertretung zu konsultieren, um mögliche Abweichungen von dieser Regelung frühzeitig in Erfahrung zu bringen:

www.swiss-visa.ch.



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Schweizerischen Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragsstellende Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel besteht. Damit verpflichtet sich der Garant (im Normalfall die gastgebende Person), die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der eingeladenen Person in der Schweiz entstehen könnten, bis zu einem bestimmten Betrag zu übernehmen. Diese Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu höchstens zehn Personen CHF 30'000.

Die Verpflichtungserklärung kann **nicht** heruntergeladen oder bei einer Migrationsbehörde in der Schweiz bezogen werden. Das Formular wird bei der Prüfung des Visumsgesuchs ausschliesslich durch die zuständige Auslandvertretung abgegeben. Das Verfahren kann somit nicht beschleunigt werden.

Die Vorlage einer durch die kommunalen oder kantonalen Behörden genehmigten Verpflichtungserklärung gibt allerdings keinen Anspruch auf eine Visumserteilung. Ist die zentrale Bedingung der gesicherten Wiederausreise aufgrund der individuellen Voraussetzungen der antragsstellenden Person nicht gegeben, darf auch bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung kein Visum erteilt werden. Der Garant kann für Kosten garantieren, jedoch rechtlich keine Garantie für eine Wiederausreise der Gäste abgeben.

VERFAHREN BEI EINER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

1. Die antragsstellende Person reicht das Visumgesuch bei der für seinen Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ein (bei einem Aufenthalt zu Besuchszwecken oder geschäftlichen Gründen inkl. Dem Einladungsschreiben)
2. Kommt die Auslandvertretung bei der Prüfung des Gesuchsunterlagen zum Schluss, dass eine Verpflichtungserklärung notwendig ist, gibt sie dem Antragsstellenden das entsprechende Formular ab. Die antragsstellende Person füllt dieses Formular so weit wie möglich aus und stellt es dem Garant (die gastgebende Person) zu. Gewisse Auslandsvertretungen senden das Formular dem Garant auch direkt per E-Mail zu.
3. Der/die Garant/Garantin ergänzt und unterzeichnet das Formular und sendet dieses mit den nötigen Unterlagen an die zuständige kantonale oder kommunale Behörde. Oder reicht es persönlich bei der Behörde ein, sofern dies verlangt wird. Dies ist mit der zuständigen Behörde abzuklären.
4. Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde geprüft (Zahlungsfähigkeit der gastgebenden Person).
5. Der Kanton teilt das Ergebnis dieser Prüfung der Auslandvertretung ohne Verzug mit. Diese entscheidet über die Visumserteilung.

FOLGENDE UNTERLAGEN SIND BEIM STADTBÜRO ZUSÄTZLICH ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ABZUGEBEN:

- gültiger Reisepass / Personalausweis oder Ausländerausweis
- aktuelle Bank- bzw. Postkontoauszüge, welche ein Guthaben von mindestens Fr. 30'000.- bescheinigen
- oder**
- die Bestätigung einer **Schweizer** Reiseversicherung über die Deckungssumme von Fr. 30'000.-, ausgestellt auf den Gast und gültig für den geplanten Aufenthalt in der Schweiz.
- Gebühr Fr. 60.-

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an:

Das Stadtbüro: Tel. 052 354 24 24

Das Migrationsamt des Kantons Zürich: E-Mail: info@ma.zh.ch / Tel. 043 259 88 00

Staatssekretariat für Migration (SEM): www.sem.admin.ch

Stand: Oktober 2023